

Stellungnahme zum Sonderbetriebsplan zur Vorbereitung der endgültigen Schließung der Grube Brüchau wie in der Kalbe-Runde vom 31.08.2017 besprochen

Eingereicht am 20.09.2017 von der BI „Saubere Umwelt & Energie Altmark“ mit Unterstützung durch den Kreisverband Altmarkkreis Salzwedel von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

An
Herrn Wirtschaftsminister Willingmann
Herrn LAGB-Präsident Schnieber

Zur Kenntnis an
Frau Umweltministerin Dalbert
Herrn Staatsminister Robra
Herrn Ministerpräsident Haseloff

sowie
Herrn Staatssekretär Wünsch
Frau MdL Dorothea Frederking
und die Mitglieder des Wirtschaftsausschuss

Der Sonderbetriebsplan (SBP) liegt uns nicht vor. Unsere Kenntnis beschränkt sich auf die vom LAGB (Frau Pak) am 31.08.2017 vorgetragene Informationen. **Frau Pak erwähnte, dass es bei den laut SBP vorgesehenen Untersuchungen (Immissionspumpversuch) darum geht, einen Nachweis der Dichtigkeit der Grube zu erbringen.** Somit handelt es sich um die gleiche Aufgabenstellung, die auch schon der Asbrand HYDRO Consult GmbH erteilt worden war, und von dieser folgendermaßen wiedergegeben wurde:

*„Basierend auf der Gefährdungsabschätzung wird derzeit als Vorzugsvariante zur Schließung der OTD Brüchau eine Oberflächenabdichtung diskutiert. Ein wesentlicher Faktor für die Planung der Oberflächenabdichtung als Sicherungsmaßnahme ist ein **endgültiger Nachweis der Dichtigkeit des Deponiekörpers.** Daher erging an den Betreiber der Deponie durch das Landesbergamt LABG die Aufforderung zur Prüfung/zum Nachweis der Dichtigkeit der Deponie.“* („OTD Brüchau Untersuchungskonzeptes 2016“ S. 4)

Asbrand erwähnt „vorliegende Gutachten“, aus denen er folgendes Fazit zieht:

*„Aus den Beschaffenheitsuntersuchungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand über die Deponie in ihrem aktuellen Zustand **keine Emissionen über das Grundwasser zu erwarten und es ist keine Gefährdung für Grundwasser, Natur und Mensch anzunehmen.**“* (S. 5)

Da im Kalbenser Gespräch mehrmals betont wurde, dass eine Affinität des SBP zum Untersuchungskonzept Asbrand besteht, gehen wir davon aus, dass auch der SBP diese Annahme Asbrands teilt.

Angesichts der uns vorliegenden Unterlagen wundern wir uns hierüber, denn **der Meinung,**

dass der Deponiebetrieb unbedenklich sei, stehen in den konkreten Sachverhaltsdarstellungen und Messprotokollen anderslautende Fakten entgegen.

So sind

- dem Sicherungs- und Sanierungskonzept für die Obertagedeponie Brüchau (Labor für Geoanalytik 1993),
- dem Sicherungs- und Sanierungskonzept für die Obertagedeponie Brüchau; Aktualisierung der GFA - Phase II/III: Abschlussbericht GW (FUGRO, Burgwedel 17.03.2006/03,12.2008),
- dem Jahresbericht OTD Brüchau 2010 (GdF Suez E&P Deutschland GmbH)
- der Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage, Drucksache 6/4800 vom 11.02.2016

folgende Daten zu entnehmen, die permanente Belastungen, teilweise ansteigend bis 2014, ausweisen:

Chlorid bei den Brunnen im Abstrom (Grundwasserverordnung max. 250 mg/l)

T1 i. M. 840 bis 1.041 mg/l (Maximalwert in 2014)

T2 i. M. 1.730 bis 4.200 mg/l

T2 **Blei** - Maßnahmenschwellenwert erreicht 0,01 mg/l (1992)

T2, T5n und T11 **Barium** Maßnahmenschwellenwert überschritten (2005/2008)

T5n **Quecksilber** Überschreitung (0,56 und 0,25 0,2 µg/l) Schwellenwert von 0,2 µg/l (2010)

T5n und T11 **Phenol** von 19/48 µg/l (2010)

Radiologische Grundwasserbelastung:

Richtwert der Trinkwasserverordnung (TVO) für die effektive Jahresdosis von 0,1 mS/a wird für T 1 und T 2 überschritten (2005), T 2 **Radium 226** 900 mBq/a je l

Ra 226 in T 1 steigt an, höchster Wert in 2014

Ra 226 in T 11, Tendenz gleich bleibend Wert 1.250 mBq/a

Zum Vergleich: BÜA-Betriebsbrunnen (=zufließendes Grundwasser) Ra 226 Wert 10 mBq/a

Korrespondenz zwischen Altmarkkreis, LAGB, LHW und LAU heranziehen!

Weiterhin sollten für die Frage, ob der SBP in der vorliegenden Form genehmigt werden

kann oder nicht, unbedingt die im Anhang beispielhaft dokumentierte Korrespondenz zwischen Altmarkkreis Salzwedel, LAGB, LHW und LAU, sowie einige weitere dort zitierte Unterlagen, herangezogen werden.

Denn durchgängig werden Gutachter-Meinungen, wonach die Grube dicht und der Einlagerungsbetrieb mit keinerlei Gefahren für Grundwasser, Umwelt und Mensch verbunden sei, von Altmarkkreis, LAU und LHW unter Hinweis auf festgestellte deponiebürtige Schadstoffe im Grundwasser zurückgewiesen.

Die von den genannten Behörden hervorgehobenen Sachverhalte haben denn auch – entgegen den Gutachtermeinungen! – zur Betriebseinstellung zum 01.05.2012 geführt.

Bereits am 12.03.2009 wies das Landesamt für Umweltschutz (LAU) auf eine neue EU-Richtlinie hin, wonach Anpassung an den Stand der Technik bis zum 01.05.2012 zu vollziehen ist. Dennoch legte GdF noch am 26.09.2011 einen Sonderbetriebsplan mit dem Ziel des Weiterbetriebs der Entsorgungsstelle vor und teilte darin mit:

„Mit den vorliegenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass weder ein Austrag über den Wirkungspfad Boden-Bodenluft-Mensch noch über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser durch den derzeitigen Deponiebetrieb zu erwarten ist. Eine schadlose weitere Nutzung der Deponie ist auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes ohne Gefahr für Umwelt, Beschäftigte oder Anwohner möglich.“ (S. 10)

Der Altmarkkreis Salzwedel (AMK) widersprach am 30.01.2012: „Diese Aussage kann aus wasserrechtlicher Sicht nicht geteilt werden.“ und führte als Beleg an, dass der Gutachter selbst einen Austrag von 30 bis 300 m³/a Sickerwasser ausweist.

Dieses die sog. „geologische Barriere“ durchdringende Sickerwasser war dann offenbar der entscheidende Faktor, weshalb der Einlagerungsbetrieb vier Monate später gestoppt werden musste.

MdL Dorothea Frederking fragte per Kleine Anfrage:

„Welchen von der EU-Richtlinie verlangten konkreten Anforderungen wurde die Bohrschlammdeponie Brüchau nicht gerecht, sodass sie geschlossen werden musste?“

Hierauf antwortete die Landesregierung (Drs. 7/1647, 12.07.2017):

Nach den neuen Bestimmungen „hat der Unternehmer u.a. das Sickerwasserpotenzial der abgelagerten Abfälle und den Schadstoffgehalt des Sickerwassers zu ermitteln und zu bewerten sowie verschmutztes Wasser und Sickerwasser aus der Abfallentsorgungseinrichtung erforderlichenfalls zu behandeln. Diesen neuen Anforderungen konnte der Unternehmer bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag aufgrund der Entstehungsgeschichte der Deponie nicht gerecht werden.“

Diese Antwort lässt Fragen offen:

1.) Wieso **"konnte"** der Unternehmer Potenzial und Schadstoffgehalt des Sickerwassers nicht ermitteln, was waren konkret die Gründe, die ihm diese Ermittlungen unmöglich

machten?

2.) Im Erläuterungsbericht (30.09.2010) zum Sonderbetriebsplan hatte der Unternehmer (S. 17) Untersuchungen und Mengenangaben zum Sickerwasser vorgelegt .

- Wieso hielt er diese nun zurück?
- Hätten die Werte den neuen Bestimmungen nicht genügt?
- Zog er es vor, keine Angaben zu machen, statt Angaben, die für ihn ungünstig ausfielen?

3.) Inwiefern steht das genannte Unvermögen des Grubenbetreibers im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte der Grube?

4.) Wieso bestand das LAGB nicht darauf, dass der Unternehmer die in Anhang 6 zu §22a Abs. 3 Satz 1 ABergV **vorgeschriebenen** Ermittlungen und Bewertungen des Sickerwassers vornimmt, **zumal sich daraus die Notwendigkeit einer Behandlung der Wässer hätte ergeben können?**

MdL Frederking stellte eine weitere Frage:

„Gab es weitere Gründe, warum die Bohrschlammdeponie Brüchau geschlossen und die Einlagerung eingestellt wurde? Wenn ja, dann bitte diese Gründe angeben.“

Die Antwort der Landesregierung:

„Die im Betriebsplanverfahren gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz beteiligten Behörden und Gemeinden hatten in ihren Stellungnahmen vielfältige Einwände gegen den Weiterbetrieb der Deponie erhoben. Bei der gemeinsamen Erörterung der Stellungnahmen mit allen Beteiligten am 12. April 2012 konnte der Unternehmer die Bedenken und Einwände nicht vollständig ausräumen, sodass nach entsprechender Abwägung auch aus diesem Grund einem Weiterbetrieb nicht zugestimmt werden konnte. Daneben einigten sich die Beteiligten auf die Erarbeitung eines zwischen ihnen abzustimmenden Schließungskonzeptes als Grundlage für den notwendigen Abschlussbetriebsplan.“

Auch hieraus ergeben sich Nachfragen:

- 1.) Was waren die konkreten Inhalte der „vielfältigen Einwände“ ?
- 2.) Welche Bedenken und Einwände konnten am 12. April 2012 ausgeräumt werden, welche nicht? Gibt es eine Niederschrift zu dem Erörterungstermin?

Die klare, zutreffende und erschöpfende Beantwortung dieser insgesamt 6 Fragen ist ebenso wie die oben angesprochenen Behördenstellungnahmen von Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit des SBP. Schließlich geht es um elementare Lebensinteressen – für uns und unsere Nachkommen!

Abdeckung/Abdichtung oder Verbringung auf geeignete Deponie?

Die Geschichte der Giftschlammgrube Brüchau ist eine Geschichte des durchgängigen Nachweises ihrer Undichtigkeit. **Dass im SBP – ebenso wie im Asbrand-Konzept – nahegelegt wird, sie könnte dicht sein, steht im Widerspruch zur gesamten Faktenlage.**

Dass die von GdF vorgelegten Gutachten und Betriebspläne stets bemüht waren, das Bild eines für Grundwasser, Umwelt und Mensch unschädlichen Betriebes zu zeichnen, ist aus Sicht des **Firmeninteresses an einer kostengünstigen Entsorgungsmöglichkeit** nachvollziehbar.

Ähnlich verhält es sich bei der jetzt anstehenden Entscheidung für die Art der endgültigen Schließung: Wenn man einen Nachweis angeblicher Dichtigkeit auf den Tisch legen kann, will man sich dadurch berechtigt sehen, die Giftmassen an Ort und Stelle zu belassen und lediglich nach oben gegen Niederschläge abzudichten. Für diese Variante werden Kosten von 3,6 Mill. Euro veranschlagt. Die Grundsanierung durch Verbringung der Giftstoffe auf geeignete Deponien („Variante 10“) würde mehr als 20 Mill. kosten. Wie die Präsentation des GICON-Endberichtes (2015) für Behördenvertreter vom 09.07.2015 in Magdeburg klarstellt, ist diese Lösung aus Kostengründen zu verwerfen: **„Variante 10 mit Kosten >20 Mio. € nicht verhältnismäßig, d.h. Ausschluss“**. (GdF SUEZ/GICON: Präsentation Abschlussbericht, Magdeburg 09.07.2015, Kap. 6 „Ableitung/Vergleich mögl. Varianten“).

Wir halten das nicht für vertretbar. Jetzt, wo es um die dauerhafte Schließung geht, muss das Interesse der Menschen, nicht die Kostenersparnis im Vordergrund stehen, wie es auch der Landtag am 04.05.2017 beschlossen hat (s.u.)!

Die Grube ist undicht. Die erhebliche Schadstoffbelastung des unteren Grundwasserleiters beruht nicht – wie gelegentlich gemutmaßt wird – auf einem einmaligen Havariefall in der Vergangenheit, sondern erhält permanent Nachschub aus der Grube. Andernfalls hätte sich die Schadstoffkonzentration – da das Grundwasser nicht still steht, sondern fließt – längst verteilt.

Probleme der Abdeckung/Abdichtung

Zudem würde die Abdeckung/Abdichtung zahlreiche Probleme und Risiken mit sich bringen: Zunächst müsste das Deponiegelände als Baugrund ertüchtigt werden, um das erhebliche Gewicht der Abdeckung, die auch eine mehrere Meter dicke Lage aus mineralischem Material enthält, dauerhaft ohne Absenkungserscheinungen zu tragen.

Besonders problematisch ist hierbei der Übergang vom ehemaligen See zum umgebenden festen Material. **Den Schlamm des Sees derart zu verfestigen, dass er die gleichen Eigenschaften bekommt wie die ihn umgebenden Feststoffe, kann letztlich kaum gelingen.** Dies aber bedeutet, dass nach Fertigstellung des kompletten Abdecksystems Setzungsprozesse im Bereich des Sees weitergehen, wodurch die Kunststoffbahn unter Spannung gerät, mit großer Wahrscheinlichkeit reißt und somit ihre abdichtende Wirkung verliert.

Hierzu führt der GICON-Endbericht (2015) aus:

„Ein weiteres im Rahmen der Schließungsvariante aufzuklärendes Kenntnisdefizit ist die derzeitige Unkenntnis in welcher Ausprägung und Höhe sich nachträgliche Setzungen infolge der Konsolidation und Trocknung im Abfallkörper einstellen und inwieweit die lastverteilenden Maßnahmen in der Oberflächenabdichtung diese ausgleichen. Gegebenenfalls sind Kontrolleinrichtungen und Nachbesserungen mit einzukalkulieren.“

Reparaturen auf und im Oberflächenabdichtungssystem sind für die Vorzugsvariante grundsätzlich möglich.“ (S. 57)

Doch auch schon die bloße Detektierung der Setzungen ist problematisch:

„Ob dabei tatsächlich echte Setzungen im Deponiekörper stattgefunden haben oder die Oberflächenabdichtung Setzungserscheinungen unterlegen ist, kann letztlich nicht beurteilt werden. Setzungspegel unterhalb der KDB [Kunststoffdichtbahn] sind unter Behalt der vollen Funktion der KDB technisch nicht realisierbar.“ (S. 53)

Hinzu kommen noch mögliche Schädigungen durch „Wühltiere“ und Wurzeln.

Mit beträchtlichen Kosten für Nachsorge und Reparaturen ist zu rechnen:

„Zur gesicherten erfolgreichen Umsetzung der Schließungsmaßnahmen und zur weiteren Kontrolle und Überwachung möglicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern gehört ein angepasstes Nachsorgemonitoring:

- *des Grundwassers*
- *des Deponiegases und*
- *(evtl. der Setzungen und Schädigungen am Abdichtungssystem)“ (S. 55)*

Der Landtag Sachsen-Anhalt hat am 04.05.2017 beschlossen:

„Ziel des öffentlichen Beteiligungsprozesses muss sein, dass an dessen Ende unter Offenlegung und Beantwortung aller ungeklärten Aspekte eine nachvollziehbare und belastbare technische Variante präsentiert wird, die für jetzt und für die Zukunft die einschlägigen Sorgen der Einwohnerschaft des Ortsteils Brüchau und der Umgebung, die im Kontext mit der Deponie stehen, ausräumt.“

Die Menschen im engen und weiteren Umfeld der Giftschlammgrube empfinden deren Vorhandensein als Damoklesschwert. Ihre Sorgen können nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Giftgrube ausgeräumt wird.

Im Beschluss heißt es weiter:

„Der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Schutz der Umwelt und des Grundwassers müssen bei der Stilllegung maßgeblich sein.“

Das bedeutet:

Die Belastung des Grundwassers mit deponiebürtigen Schadstoffen ist seit Jahrzehnten immer wieder erneut nachgewiesen worden. Zeit- und kostenaufwändige Immissionspumpversuche können nur den Zweck haben, dies in Frage zu stellen. Dadurch aber würde die Auseinandersetzung zwischen dem LAGB und den unmittelbar Betroffenen (Stadt Kalbe und AMK), von der die letzten Jahrzehnte geprägt waren, erneut in Gang gesetzt, was dem Ziel einer zügigen Grundsanieung widersprechen würde.

Vorgenommen werden sollten nur diejenigen Untersuchungen, die für die

Entsorgung des Deponieinhaltes durch Verbringung auf geeignete Deponien erforderlich sind, also Untersuchungen der Zusammensetzung des Inventars. Hierbei sollte auch geklärt werden, wie die diesbezüglichen Kenntnisdefizite entstanden sind.

Und es heißt im Beschluss:

„Der Entscheidung sollen ausschließlich Sachargumente und das Wohl von Mensch und Umwelt zugrunde gelegt werden. Finanzielle Aspekte sind nachrangig.“

Das bedeutet Umsetzung der Empfehlung des GICON-Endberichtes:

„Die technisch aufwendigste, dafür nachsorgefreie und den höchsten Anforderungen entsprechende Maßnahme ist eine Dekontamination off-site durch Beseitigung des gesamten Abfallkörpers.“

Anhang: Aus dem Schriftverkehr der beteiligten Behörden

Aus einer Akte von 1989:

18.08.1988

„bei einer Deponiekontrolle werden (zum wiederholten Male) offenliegende Quecksilberteile festgestellt, dazu eine unzumutbare Geruchsbelästigung.“

Febr./März 1989

„verstärkte Eingaben der Bevölkerung zu wiederholten Straßenverschmutzungen und ständiger Geruchsbelästigung. Die Eingabe wird durch den Rat des Bezirkes, Mitglied des Rates für UW, Koll. Franke, bearbeitet.“

18.04.1989

„Einwohnerversammlung in Brüchau. Offene sachliche Aussprache mit Koll. Titus (VEB Erdgasförderung Salzwedel), BHI StUI, UWE.
Hauptprobleme Verschmutzung der Straßen, Geruchsbelästigung, verbreitet Ängste vor Gesundheitsgefährdung. Bürger beschreiben das häufige Auftreten von Ekzemen und Haarausfall bei Kleinkindern und führen dies auf Auswirkungen der Schadstoffdeponie Brüchau zurück. Nach Aussagen von Medizinern ist dieser Zusammenhang nicht nachweisbar, aber auch nicht völlig auszuschließen.“

„Nach Aussagen der BHI am 18.04.89 gibt es keine abweichenden Werte im Grundwasser. Durch Probenuntersuchungen der KHI wurde Quecksilber festgestellt. Die Mengen sind gering, aber der Trend ist zu beachten. 1976 0,8 Mikrogramm je Liter, 1988 0,5 Mikrogramm pro Liter, 1989 1,5 Mikrogramm pro Liter

25.05.1989

„Deponiekontrolle durch die Staatliche Umweltinspektion. Geruchsbelästigung durch Deponiegas.“

10.11.1989

„Deponiekontrolle durch Abteilung UWE und VEB Erdgasversorgung Salzwedel. Ein Teil der Deponieflüssigkeit wurde verpreßt, dadurch ca. 0,4 m Absenkung des Flüssigkeitspegels. Die Deponie gast stärker aus als je zuvor.“

13.09.2000

Staatliches Amt für Umweltschutz Magdeburg (STAU) – Anlage zum Schreiben vom 13.09.2000 Az.: 3.2.2-2000:

„Durch die bisher durchgeführten Untersuchungen ist nachgewiesen, dass die natürliche Abdichtung der Deponie nicht den Austrag von Schadstoffen verhindert.“

...

Die Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie stellt eine Einleitung von Stoffen der Liste I und Liste II nach der Grundwasserverordnung dar. Der §3 dieser Verordnung regelt eindeutig: „Für das Einleiten von Stoffen der Liste I in das Grundwasser darf eine Erlaubnis nicht erteilt werden“. Weiterhin ist für das Einleiten der Stoffe der Liste II u.a. mindestens eine Befristung festzusetzen.“

12.02.2003

Altmarkkreis Salzwedel (AMK) an Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)

Stellungnahme zum Jahresbericht 2001

Auswertung der Kontrollergebnisse Obertagedeponie Brüchau, auch im Hinblick auf den zu erstellenden Sonderbetriebsplan

.....

„Unter dem Gesichtspunkt, dass in der Deponie erhebliche Mengen an Pflanzenschutzmitteln, Lösungsmitteln und Mineralölkohlenwasserstoffen eingelagert wurden, ist die AOX Belastung des Grundwassers begründbar.“

.....

„In allen drei deponienahen Abstrommessstellen T1, T2 und T5 ist im unteren Grundwasserstockwerk die Trinkwasserrichtdosis von 0,1 mSv/a überschritten. In der Messstelle T5 übersteigt die gemessene Dosis den Prüfwert von 0,5 mSv/a für die Gruppe der Säuglinge. Damit ist eine Exposition des Grundwassers am Standort hinreichend nachgewiesen.“

22.02.2005

AMK an LAGB:

Aktualisierung der Gefährdungsabschätzung der Obertagedeponie Brüchau der EEG-Erdgas Erdöl GmbH
Hier: Untersuchungskonzept 1204032/1

.....

„Im Kapitel 2.2 *Aufgabenstellung* wird im 3. Absatz formuliert: *Es ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Schadlosigkeit des Deponiebetriebes für das Grundwasser sichergestellt werden kann.*

Der formulierte Prüfungsansatz ist nicht nachvollziehbar und unzureichend dargestellt. Das Untersuchungskonzept soll aus allen bisher vorliegenden Untersuchungen den Erkenntnisstand zur Deponie darstellen und die Gefahrenlage mit den Gefahrenquellen charakterisieren und Erkenntnisdefizite aufzeigen. Im Ergebnis sind die notwendigen und erforderlichen Sachdaten zu beschreiben und in ein Handlungskonzept einzuarbeiten.“

[Schon hier der Verweis auf vorliegende Untersuchungen, die nicht berücksichtigt werden.]

08.08.2006

AMK an LAGB:

Aktualisierung der Gefährdungsabschätzung Obertagedeponie Brüchau
Hier: Abschlussbericht Phase II

.....

„Die Grundwasserbeurteilung ist unvollkommen und stellt die Grundwasserverhältnisse am Deponiestandort nicht exakt dar.

So wird im Punkt 7.6 dargestellt, dass *Der konkrete Transferpfad im Grundwasserleiter nicht abschließend geklärt ist. Die Unschärfen, die sich aus den Ergebnissen der ersten Gefährdungsabschätzung aus dem Jahr 1992 ergeben, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung gewesen.*

Weiterhin wird dargestellt, dass *Der Verbleib der Schadstoffe im Grundwasserabstrom nicht eindeutig geklärt ist. Unterhalb des Ablagerungsbereiches muss es zu einem Zutritt der ausgetragenen Schadstoffe in den Hauptgrundwasserleiter kommen.*

Aus der Sicht des Umweltamtes ist gerade das Grundwasser Untersuchungsgegenstand der GFA. Die Forderungen zur Grundwasseruntersuchung wurden bereits in der Stellungnahme des Umweltamtes vom 22.02.2005 zum Untersuchungskonzept 1204032/1 zur Aktualisierung der GFA im Detail dargestellt. Diese sind im vorliegenden Abschlussbericht nicht berücksichtigt worden. Es wird die Forderung zu Nachuntersuchungen hinsichtlich der offenen Grundwasserfragestellungen erhoben.“

14.12.2006

AMK an LAGB:

**Aktualisierung der Gefährdungsabschätzung der Obertagedeponie Brüchau
der EEG-Erdgas Erdöl GmbH
Hier: Abschlussbericht Phase II“**

Anhängend „Diskussion zum Gutachten Gefährdungsabschätzung“ Datum 23.11.2006:

„3.) Deponieaustrag

Aussage Gutachten S. 39

Das durch Deponieaustrag belastete Grundwasser wird vermutlich unterhalb der Deponie dem Hauptgrundwasserleiter zugeführt.
Diese vertikale Verlagerung muss unterhalb der Deponie erfolgen und kann somit über Messstellen nicht direkt nachgewiesen werden.

Hierzu Kapitel 4.2 Gutachten

Die oberen Grundwasserbereiche sind durch ein stauendes Element in der Teufenlage von ca. 33 bis 25 m ü. NN vom Hauptgrundwasserleiter differenziert, dass im Bereich der Deponie in Nord-Süd-Richtung ausstreicht und leicht nach Süden hin einfällt.

Im oberen Grundwasserleiter wird das hochmineralisierte Wasser der Stauer Oberfläche in südliche Richtung und advektiv der Grundwasserfließrichtung im oberen Grundwasserleiter folgend in östliche Richtung verlagert, so dass es am Rande des grundwasserstauenden Elementes südwestlich der Messstelle T5 dem Hauptgrundwasserleiter Zutritt und im Hauptgrundwasserleiter in nordöstliche bei Grundwasserhochständen zusätzlich auch in nördliche Richtung abgeführt wird.

.....

Aussage Gutachten S. 14

Geschiebemergel mit sandigen Ausbildungen dargestellt.

also

Bildet der Geschiebemergel keine geologische Barriere der Deponie.

Aussage Gutachten S. 93

Es ist ein deutlicher Austrag von Salzen aus der Deponie über den Sickerwasserpfad festzustellen.

Aussage Gutachten S. 101

Durch die geringe Durchlässigkeit der geolo. Barriere werden jährlich ca. 270 m³ Sickerwasser aus der Deponie ausgetragen.

Einschätzung der geringen Durchlässigkeit im Widerspruch zur Aussage der sandigen Ausbildungen.“

[Hier wird die immer wieder zu beobachtende Widersprüchlichkeit festgestellt: An den hervorgehobenen Stellen in den Gutachten wird „Gefahrlosigkeit“ betont, liest man weiter, erfährt man, dass diese gar nicht gegeben ist.]

16.01.2008

AMK an Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)

Stellungnahme zur Grundwassergefährdung an der Deponie Brüchau

.....

„Der Gutachter kommt im Abschlussbericht Phase III zu dem Schluss, dass ein Weiterbetrieb der OTD Brüchau ohne Gefahr für die Umwelt möglich ist, da

- von der OTD derzeit keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht
- der Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht aktiv ist und
- Grundwassernutzungen im Umfeld nicht gefährdet sind

und weitere Untersuchungen und Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Diese Sichtweise wird durch den Altmarkkreis Salzwedel differenzierter gesehen.

Eindeutig sind am Standort Belastungen des 2. GWL mit bergbauspezifischen Parametern (Li, Str) belegt, die auch mit dem Input der OTD korrelieren; die Chloridbelastung ist damit nicht geogen bedingt.

Die Analysenergebnisse der neuen Messstellen T11 und T5n bestätigen Belastungen des 2. GWL in Größenordnungen; teilweise werden die Maßnahmenschwellenwerte für Barium und die Geringfügigkeitswerte für Chlorid, Nickel und Zink überschritten.

...

Damit sind Gefahren für das Grundwasser nicht auszuschließen; ein gefahrloser Weiterbetrieb der Deponie wurde nicht nachgewiesen.“

12.03.2009

Landesamt für Umweltschutz an AMK

Grundwassergefährdung an der Deponie Brüchau

Hier: Aufforderung des LAU zur fachtechnischen Stellungnahme gem. § 170 Abs. 4 WG LSA

.....

„Danach hat der Betreiber eines Bergbaubetriebes für die durch seine Tätigkeit anfallenden bergbaulichen Abfälle einen Abfallentsorgungsplan mit dem Ziel aufzustellen, die Entstehung von Abfällen und deren Schadstoffpotential zu minimieren, die Verwertung zu fördern bzw. die ordnungsgemäße Beseitigung zu sichern. Für Letzteres hat er Abfallentsorgungseinrichtungen innerhalb seines Betriebes vorzuhalten, die dem Stand der Technik entsprechen. Für das Ausweisen von Abfallentsorgungsplänen gegenüber der zuständigen Bergbehörde gibt es keine Übergangsfristen. Für Entsorgungsanlagen, die zum 01.05.2008 zugelassen oder in Betrieb waren, ist die Anpassung an den Stand der Technik bis zum 01.05.2012 zu vollziehen. ...

Gewinnungsabfälle, die nicht im Bergbau entsorgt werden, sondern dazu das Betriebsgelände und die Bergaufsicht endgültig verlassen, werden nun unmittelbar zu Abfällen nach dem KrW/AbfG. Alle Vorschriften einschließlich des untergesetzlichen Regelwerks gelten dann ohne Ausnahmen ... und natürlich auch Anforderungen an technische Standards von Entsorgungsanlagen.“

19.03.2009

LHW an AMK

Grundwassergefährdung Obertagedeponie Brüchau

.....

„Die hohen Schadstoffbelastungen des Grundwassers im unteren Grundwasserleiter weisen auf eine deponiebürtige Belastung hin. Das belegen auch die sehr hohen Chloridwerte von bis max. 5 500 mg/l im Schadenszentrum gegenüber Werten von max. 78 mg/l Cl in den im An- und im weiteren Abstrom gelegenen Deponiemessstellen und auch der nahe gelegenen Gütemessstellen des Landesmessnetzes 3333 0002 von 30 mg/l Cl.

Da nach den vorgelegten letzten Messergebnissen von 2008 für den deponienahen Bereich immer noch ein hohes Gefährdungspotential besteht, sollte aus Sicht des Grundwasserschutzes wegen der schon bestehenden hohen Belastung nach Möglichkeit ein weiterer Schadstoffeintrag durch Reduzierung des Wassereintritts in den Deponiekörper in das Grundwasser unterbunden werden.

Den in der Aktualisierung der Gefährdungsabschätzung der Deponie Brüchau – Abschlussbericht Phase III (19.12.2008) vom Gutachter getroffenen Schlussfolgerungen, dass

- von der OTD Brüchau keine Gefährdungen auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bestehenden
- Gewässernutzungen im Umfeld nicht beeinträchtigt werden
- weitere Untersuchungen/Maßnahmen zur GW-Beweissicherung und -Sanierung nicht erforderlich sind,

kann nicht gefolgt werden.

.....

Der vorliegende Sonderbetriebsplan 03/03 des LAGB vom 28.07.2003 enthält keinen konkreten Zeitplan. Es wird eine Festlegung eines angemessenen Zeitplanes für die Phasen 4 und 5 sowie zur Beendigung des Deponiebetriebes im Betriebsplanverfahren empfohlen.“

26.03.2009

AMK an LAGB

Stellungnahme zur Aktualisierung der Gefährdungsabschätzung Phase III Deponie Brüchau

.....

„Der Gutachter kommt im Abschlussbericht Phase III zu dem Schluss, dass ein Weiterbetrieb der OTD Brüchau ohne Gefahr für die Umwelt möglich ist, da

- von der OTD derzeit keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht

- der Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht aktiv ist und
- Grundwassernutzungen im Umfeld nicht gefährdet sind und
- weitere Untersuchungen und Maßnahmen zur Grundwasser-Beweissicherung und
- Sanierung nicht erforderlich sind.

Dem Tenor des Gutachters wird seitens des Altmarkkreises Salzwedel als untere Wasser- und Bodenschutzbehörde nicht gefolgt, da eine Gefährdung für das Grundwasser durch den Betrieb der Deponie bereits gegeben ist.

Eindeutig sind am Standort Belastungen des Grundwassers mit bergbauspezifischen Parametern (Cl, Li, Str, Ba) belegt, die auf eine deponiebürtige Belastung hinweisen, da sie mit dem Input der OTD korrelieren.

.....

Die Ergebnisse der radiologischen Messungen des Grundwassers zeigen gleichfalls höhere Belastungen, wonach von einer Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers auszugehen ist.

Der Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist aktiv, da ein Schadstoffaustrag aus der Deponie erfolgt (Sickerwasser).“

19.01.2012

LHW an AMK

**Stellungnahme zum Sonderbetriebsplan Nr. TRP 19/10 -
Betrieb der Obertagedeponie Brüchau**

.....

„Am Standort wurden eindeutig Belastungen des Grundwassers festgestellt, die deponiebedingt sind und mit den Inputergebnissen der OTD Brüchau korrelieren.

...

Dass [Das] der Wirkungspfad Boden-Grundwasser aktiv ist, wird durch den Schadstoffaustrag aus der Deponie über das Sickerwasser dokumentiert. Der [Den] Schadstoffaustrag in das Grundwasser belegt die Durchlässigkeit der gering mächtigen natürlichen geologischen Barriere. (Eckig eingeklammert: Schreibfehler im Original)

.....

Nach der bestehenden Schadstoffbelastung des Grundwassers kann aus Sicht des Grundwasserschutzes ein Weiterbetrieb der Deponie nicht befürwortet werden.

Entsprechend § 138 (2) WG LSA dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.“

30.01.2012

AMK an LAGB

**Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel zum Sonderbetriebsplan
Nr. TRP 19/10 - Betrieb der Obertagedeponie Brüchau**

....

„Lt. Sonderbetriebsplan ist eine schadlose, weitere Nutzung der Deponie ohne Gefahr für die Umwelt möglich. Diese Aussage kann aus wasserrechtlicher Sicht nicht geteilt werden.

....

Der Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist aktiv, es erfolgt ein Schadstoffaustrag aus der Deponie. Vom Gutachter wird ein Austrag von 30 bis 300 m³/a Sickerwasser ausgewiesen mit jährlichen Frachten von beispielsweise 3,9 t Chlorid und ca. 10 kg Strontium.

....

Der Stoffaustrag belegt die Durchlässigkeit der gering mächtigen natürlichen Barriere der Deponie Brüchau. Damit bestehen gemäß § 9 Abs.2 BBodSchG konkrete Anhaltspunkte für eine Altlast. Nach § 4 Abs. 3 BBodSchG haben Verursacher einer Altlast diese so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren für die Allgemeinheit entstehen. Aus Sicht der Altlasten kann bodenschutzrechtlich somit dem Weiterbetrieb der Deponie nicht zugestimmt werden. Auf Grund des nachgewiesenen Stoffaustrages in das Grundwasser ist der Deponiestandort zu sanieren.“

30.04.2012

LAGB

an

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

**Sonderbetriebsplan Nr. TRP 19/10 Betrieb der Obertagedeponie Brüchau gemäß §
22a Abs. 3 Satz 1 ABergV**

....

„2. Der Betrieb der Deponiegrube ist einzustellen.“

**Mit freundlichen Grüßen,
i.A. Christfried Lenz**